

V e r o r d n u n g

des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet
"Sutten und Umgebung"

Vom 07. Mai 1992

Der Landkreis Miesbach erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45. Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.04.1992 Nr. 820-8623-5/86, genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

Die Landschaftsteile Sutten und die angrenzenden Freiflächen werden unter der Bezeichnung "Sutten und Umgebung" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 668 ha und liegt im Gebiet der Gemeinde Rottach-Egern, Gemarkung Rottach.

(2) ¹Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

²Die Grenze beginnt im Südwesten des Schutzgebietes am Schnittpunkt der südlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 2023, Gemarkung Rottach mit der Suttenstraße (Fl.Nr. 2179/1, Gemarkung Rottach). ³Von hier läuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Nordostseite der Mautstraße bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1981, Gemarkung Rottach.

⁴Die Grenze folgt weiter der Nordwestgrenze der Fl.Nrn. 1981, 2003, 1992/2, 2002/1, 2002, Gemarkung Rottach bis zum Gipfel der Bodenschneid (Sign. Bodenspitz, 1667,8 m).

⁵Weiter führt sie entlang der gemeinsamen Gemeindegrenze von Rottach-Egern und Schliersee über Bodenschneid, Suttenstein, Stümpfling, Roßkopf, Rothkopf zum Gipfel des Stolzenberges (Sign. Stolzenberg, 1609,1 m).

⁶Hier schwenkt sie auf der Gemeindegrenze nach Süden um, verläßt diese am Südosteck der Fl.Nr. 2023, Gemarkung Rottach und kehrt auf der Südgrenze dieser Fl.Nr. (gleichzeitig Distriktgrenze Sutten/Weiße Valepp des Bayer. Forstamtes Kreuth) in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt an der Mautstraße zurück.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte mit dem Maßstab (M) 1 : 25 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(4) ¹Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte mit dem M 1 : 5 000, ausgefertigt vom Landratsamt Miesbach am 07. Mai 1952, eingetragen. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenseite des grünen Begrenzungsstrichs. ³Die Karte ist beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Sutten und Umgebung" ist es:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den Schutz der Streuwiesen, Feuchtwiesen und Moore zu gewährleisten und die Artenvielfalt der Flora und Fauna zu sichern;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die charakteristische Geländeausformung sowie den die dortige Bergwelt prägenden Wechsel von artenreichem Berg- und Mischwald, Almmatten und Feuchtflächen zu bewahren;
3. alle Formen der Erholung zu gewährleisten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Selbstheilungskräfte nicht überfordern.

§ 4

Verbote

(1) ¹In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen. ²Ferner ist verboten:

1. Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
2. die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verändern;
3. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen oder Bäume mit natürlichen Höhlen zu beseitigen;
4. Lebensbereiche von seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. an Balz- und Brutstätten der Vögel Foto-, Film- oder Tonbandaufnahmen vorzunehmen;
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen oder zu töten;

7. im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind Fahrten auf Straßen und Wegen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind und Fahrten die der Alm-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Jagd und Fischerei dienen, sowie zwingend notwendige Versorgungsfahrten der Hüttenbesitzer;
8. im Schutzgebiet Flugmodelle aller Art und mit Hängegleitern und Gleitschirmen außerhalb von zugelassenen Start- und Landeplätzen zu starten und zu landen;
9. Seil- oder Schienenbahnen, Seil- oder Schleppaufzüge, soweit sie nicht der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft dienen, zu errichten oder zu erweitern. Die Verbesserung bzw. Erneuerung von bereits bestehenden Liftanlagen bleibt jedoch unberührt;
10. im Schutzgebiet außerhalb von Alm- und Forstwirtschaftswegen mit dem Rad zu fahren.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften zum Schutze gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Miesbach bedarf, wer beabsichtigt,

1. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern;
2. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere,
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen;
3. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinn von Nr. 2 handelt,
 - a) ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen neu zu verlegen, zu ändern oder Masten und Stützen aufzustellen,
 - b) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Schaukästen oder Anschläge an anderen als hierfür zugelassenen Stellen anzubringen,
 - c) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen,
 - d) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
4. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und -gräben herzustellen oder Dränagen zu errichten;
5. ortsfeste Materialseilbahnen, Materialseil- oder -schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verboten sind;

6. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
7. außerhalb bestehender Einrichtungen Boote zu lagern;
8. landschaftsbestimmende Bäume sowie Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes -NatEG- bleibt unberührt;
9. Kahlschläge mit einer Fläche von mehr als 0,5 ha vorzunehmen; die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern -BayWaldG-, insbesondere über Schutzwald, bleiben im Übrigen unberührt;
10. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen, auf Forst- und Almwirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zwingend notwendige Versorgungsfahrten der Hüttenbesitzer durchzuführen;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze und außerdem der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
12. Skipisten oder Loipen neu anzulegen;
13. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern;
14. Start- und Landeplätze für Hängegleiter und Gleitschirme zu errichten.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10;
2. die Errichtung von ortsüblichen sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
3. das Aufstellen bzw. Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen und Rohrleitungen zur Wasserversorgung des Weideviehs sowie Zuleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;

4. die rechtmäßige, dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung, sofern diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
6. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost, sofern diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Fahrbahn- und Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufer und von Drainanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
10. Kabel, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehenden Straßen verlegt werden;
11. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, der Fischerei, der Jagd sowie der Gewässerunterhaltung und Gewässeraufsicht dienen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Miesbäch erteilt. ²Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen könnten, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Bei Vorhaben des Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot des § 4 dieser Verordnung, insbesondere dem § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

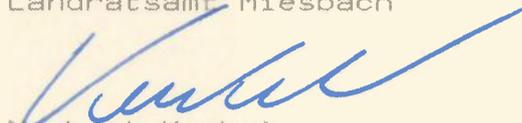
§ 9

Inkrafttreten

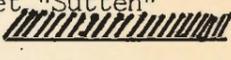
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach; den 07. Mai 1992

Landratsamt Miesbach



Norbert Kerkel
Landrat

Flurkarte Maßstab 1:25.000:
Landschaftsschutzgebiet "Sutten"
Schutzgebietsgrenzen 
Gemeindegrenzen - - - - -
Bestandteil der Landschaftsschutzver-
ordnung vom 7. Mai 1992
Landratsamt Miesbach, den 7. Mai 1992

Norbert Kerkel
Landrat

